



Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 19, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma FrieslandCampina Kievit GmbH
vom 20.03.2023 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung einer Biomasseverbrennungsanlage (1. Teilgenehmigung) am Standort Wiedenbrücker Straße 80 in 59555 Lippstadt**

Bezirksregierung Arnsberg
900-0016701-0002/IBG-0001-G11/23-Gro

Arnsberg, 29.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 20.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung einer Biomasseverbrennungsanlage am Standort Wiedenbrücker Straße 80 in 59555 Lippstadt, Gemarkung: Lippstadt, Flur 29, Flurstück 1160 beantragt.

Der Genehmigungsantrag (1. Teilgenehmigung) umfasst im Wesentlichen die Errichtung:

- zweier Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 6,5 MW und einer maximalen Durchsatzkapazität von insgesamt 2,9 t/h für beide Kessel

sowie

- eines neuen Kesselhausgebäudes (einschließlich des Entlade- und Lagerbereiches für Biomasse innerhalb Kesselhausgebäudes)

Als Brennstoffe sollen dabei zum Einsatz kommen:

- Althölzer der Altholzkategorien A I und A II sowie weitere Biobrennstoffe gemäß § 2 Absatz 7, Nr. 1 und Nr. 2 a), b), c), e) und f) der 44. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 8 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.1.1.4 (V) und 8.1.1.5 (V) sowie 1.2.1 (V) und 8.12.2 (V) des

Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage fällt zugleich unter Nr. 1.2.1 (S), 8.1.1.3 (A) sowie 8.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG u.a. mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Genehmigungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt („Lippstadt 2035“, Bereich Kernstadt Nord-West, Stand: 2022), in dem der Standort als gewerbliche Baufläche (G) gekennzeichnet ist. Die Beurteilungsgrundlage ist daher § 34 BauGB; das Vorhaben fügt sich planungsrechtlich ein.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen sind bei diesem Vorhaben insoweit Vorkehrungen getroffen, als dass die Lärmbelastungen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche beitragen.

Die durch das geplante Biomasseheizkraftwerk verursachte Geruchs-Zusatzbelastung ist als irrelevant im Sinne der TA Luft einzustufen.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen liegen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten sowie Bagatellmassenströmen der TA Luft, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen und Gerüche ausgeschlossen werden können.

Das anfallenden Abwässer der vorhandenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Friesland-Campina zugeführt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt sich um keinen Betriebsbereich gemäß 12. BImSchV.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter (u.a. Natura 2000-Gebiete) beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht in keinem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Großerhode